

Informationsblatt zum Verfassen einer Masterarbeit (Juni 2021)

1. Bestimmungen zur Masterarbeit gemäß Masterstudienplan Wirtschaftspädagogik 20W

Masterstudienplan 20W, § 3 Abs. 4¹ (4) Masterarbeit

- a. Im Masterstudium ist eine Masterarbeit zu verfassen. Diese umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte. Es wird empfohlen, die Masterarbeit im fünften Semester zu verfassen.
- b. Das Thema der Masterarbeit kann aus allen Modulen des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik gewählt werden und muss einen engen Bezug zur Wirtschaftspädagogik aufweisen.
- c. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen.
- d. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die/den Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- e. Die Beurteilungsfrist der Masterarbeit beträgt zwei Monate.

Für die Beurteilung der Masterarbeit ist das fach einschlägige Masterseminar (J.1) vorher positiv zu absolvieren.

Weiterführende Bestimmungen zu wissenschaftlichen Arbeiten werden in der Satzung der Universität Graz Studienrechtliche Bestimmungen § 38² angeführt.

Parallel mit Beginn der Bearbeitung der Masterarbeit ist jedenfalls das fach einschlägige Masterseminar Wirtschaftspädagogik zu besuchen.

2. Ablauf des Verfassens einer Masterarbeit am Institut für Wirtschaftspädagogik

2.1. Themenwahl und BetreuerIn

Themen sollen selbstständig vorgeschlagen werden. Im Bedarfsfall besteht jedoch die Möglichkeit, in Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer aus Themenvorschlägen des Institutes zu wählen.

¹ Vgl. URL: https://static.uni-graz.at/fileadmin/sowi-institute/Wirtschaftspaedagogik/Sonstiges_unter_Studieren/Curriculum_fuer_das_Masterstudium_Wirtschaftspaedagogik_20W.pdf, Seite 7 (Stand Juni 2021).

² Vgl. URL: [https://online.uni-graz.at/kfu_online/pl/ui/\\$ctx/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=17310&pDocNr=5942757&pOrgNr=14190](https://online.uni-graz.at/kfu_online/pl/ui/$ctx/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=17310&pDocNr=5942757&pOrgNr=14190), (Stand Juni 2021).

Parallel zur Themenfindung bzw. -auswahl erfolgt die Kontaktaufnahme mit der gewünschten Betreuerin/dem gewünschten Betreuer. Am Institut für Wirtschaftspädagogik werden Masterarbeiten derzeit von folgenden Personen betreut bzw. mitbetreut:

- Univ.-Prof. Mag. Dr. Michaela Stock
- Assoz. Prof. Mag. Dr. Peter Slepcevic-Zach
- Assoz. Prof. Mag. Dr. Elisabeth Riebenbauer
- Mitbetreuung:
 - Dr. Susanne Kamsker, BSc MSc

2.2. Institutsinterne Voraussetzungen zur Themengenehmigung

Die **Erstellung eines Konzepts** ist zur Themengenehmigung erforderlich. Das Konzept soll folgende Punkte beinhalten:

- ✓ Problemstellung
- ✓ Wissenschaftliche Fragestellung
- ✓ Zielsetzung der Arbeit und Methodik
- ✓ Gliederung der Arbeit
- ✓ Disposition
- ✓ Vorläufige Literaturliste
- ✓ Zeitplan

Nach der Genehmigung des Konzepts durch die Betreuerin/den Betreuer ist die Abgabe des Formulars: „Antrag auf Genehmigung des Themas einer Masterarbeit bzw. der Betreuerin/des Betreuers“ am Dekanat erforderlich (siehe Dekanatswebpage³).

Erst dann kann mit dem Verfassen der Masterarbeit begonnen werden!

2.3. Verfassen der Masterarbeit und laufende Betreuung

Die laufende Betreuung wird individuell mit der Betreuungsperson abgestimmt. Um eine nach wissenschaftlichen Kriterien verfasste Masterarbeit (inhaltlich, stilistisch und formal) zu gewährleisten, muss nach der Themengenehmigung ein fertig gestelltes Teilkapitel der Betreuerin/dem Betreuer zur Durchsicht elektronisch abgegeben werden. Das Teilkapitel besteht aus einer wissenschaftlich fundierten Textausarbeitung im Umfang von **zehn Seiten Text** exklusive **Gliederung** und **Literaturverzeichnis** der verwendeten Literatur.

³ Vgl. URL: <https://sowi.uni-graz.at/de/studium/masterstudium/betriebswirtschaft/einreichung-masterarbeit/>, (Stand Juni 2021).

Zusätzlich wird um Bekanntgabe der **formalen Richtlinien**, auf welchen die gesamte Arbeit beruht, ersucht (ca. 1 Seite). Es soll unter anderem ersichtlich sein:

- ✓ verwendete Zitierrichtlinie,
- ✓ Zitierweise von Abbildungen, Grafiken und Tabellen sowie Verarbeitung im Text und
- ✓ Gestaltungsregeln für Verzeichnisse (Literatur-, Abbildungsverzeichnis etc.).

Hinweis: Es gibt keine vom Institut strikt vorgegebene Zitierrichtlinie! Als Grundlage wird jedoch der Institutsleitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten empfohlen:

Stock, Michaela/Slepcevic-Zach, Peter (2019): Leitfaden zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit, 6. überarbeitete Auflage. Erhältlich im Servicecenter der ÖH Graz.

2.4. Fertigstellung und Einreichung der Masterarbeit

Nach inhaltlicher Fertigstellung der Masterarbeit ist auch eine nochmalige Kontrolle der Arbeit auf Rechtschreibfehler sowie formale Fehler durchzuführen. Diese Kontrolle wird Ihnen nicht von Ihrer Betreuerin/Ihrem Betreuer abgenommen!

Vor Einreichung der Masterarbeit empfiehlt es sich, in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer, die vorläufige Endfassung mit der Bitte um inhaltliche Durchsicht abzugeben.

Erst nach Freigabe der Masterarbeit durch die Betreuerin/den Betreuer wird die Masterarbeit in gebundener Form sowie elektronisch am Dekanat eingereicht.

Zum genauen Einreichverfahren siehe:

Dekanatswebpage⁴ ⇒ Studium ⇒ Masterstudium ⇒ Einreichung von Masterarbeiten

Die Begutachtung der eingereichten Arbeit erfolgt am Institut für Wirtschaftspädagogik. Ab Einreichung der Masterarbeit hat die Betreuerin/der Betreuer zwei Monate zur Beurteilung Zeit (§ 38 Abs. 9 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz)⁵.

Frohes Schaffen bei Ihrer Masterarbeit wünscht Ihnen das WIPÄD-Team!

⁴ Vgl. URL: <https://sowi.uni-graz.at/de/studium/masterstudium/wirtschaftspaedagogik/einreichung-masterarbeit/>, (Stand Juni 2021).

⁵ Vgl. URL: [https://online.uni-graz.at/kfu_online/pl/ui/\\$ctx/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=17310&pDocNr=5942757&pOrgNr=14190](https://online.uni-graz.at/kfu_online/pl/ui/$ctx/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=17310&pDocNr=5942757&pOrgNr=14190), (verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 23.a vom 14. März 2018), (Stand Juni 2021).